

sellschaften gemeint wird. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aber aus unseren vorangehenden Darlegungen: „Freie Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft, welche dadurch begründet ist, daß einer Seele ein „Antragstellungs-Seelenaugenblick“, einer anderen Seele ein entsprechender „Antragannahme-Seelenaugenblick“ zugehört, „gebundene Gesellschaft“ ist hingegen jene Gesellschaft, welche dadurch begründet ist, daß der einen Seele ein „Ansprucherhebungs-Seelenaugenblick“, einer anderen Seele ein entsprechender „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ zugehört. Innerhalb einer „freien Gesellschaft“ findet sich also stets ein Verhalten-Geltungs-Seelenaugenblick besonderer Seele, welcher ihr ohne Pflichtgedanken zugehörig geworden ist, innerhalb einer „gebundenen Gesellschaft“ findet sich hingegen stets ein Verhalten-Geltungs-Seelenaugenblick besonderer Seele, welcher ihr durch einen Pflicht-Gedanken zugehörig geworden ist. Da nun die Bezeichnungen „freie Gesellschaft“ und „gebundene Gesellschaft“ deshalb unpassend sind, weil es sich nicht um „Freiheit“ oder „Gebundenheit“ der „Gesellschaft“ — einer Beziehung —, sondern um „Freiheit“ oder „Gebundenheit“ des „Gesellschafters“ handelt, wollen wir den fraglichen Gegensatz passender als solchen von „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“ und „Pflicht-Gesellschaft“ bezeichnen. Mit den gegensätzlichen Worten „Pflichtfreiheit-Gesellschaft“ und „Pflicht-Gesellschaft“ ist aber auch bereits gesagt, daß es sich keineswegs um einen Gegensatz von zwei Gesellschaften handelt, in deren einer jemand „aus freiem Wollen“ Gesellschafter ist, in deren anderer jemand „aus genötigtem Wollen“ Gesellschafter ist, daß es sich vielmehr lediglich um einen Gegensatz zweier Gesellschaften handelt, in deren einer jemand Gesellschafter mit einem Verhalten-Seelenaugenblicke ist, in welchem ihm keine Soll-Folge-Verwirklichung als Wider-Zielwirkung vorschwebt, in deren anderer jemand Gesellschafter mit einem Verhalten-Seelenaugenblicke ist, in welchem ihm eine Soll-Folge-Verwirklichung als Wider-Zielwirkung vorschwebt. Der „von Pflicht freie Gesellschafter“ ist also keineswegs ein „überhaupt freier“ Gesellschafter, sondern nur ein Gesellschafter, der sich nicht wegen eines Gedankens, daß an ihn eine Drohung gerichtet wurde, vergesellschaftet hat, der „Pflicht-Gesellschafter“ ist keineswegs ein „überhaupt genötigter“ Gesellschafter, sondern nur ein Gesellschafter, der sich wegen eines Gedankens, daß an ihn eine Drohung gerichtet wurde, vergesellschaftet hat. Auch der „von Pflicht freie Gesellschafter“ kann sich aber als Gesellschafter in einem „genötigten“ Verhalten-Seelenaugenblicke finden, also in einem Verhalten-Seelenaugenblicke, in welchem ihm ein Ereignis, durch welches der ihn betreffende Interessengesamtzustand verschlechtert würde, als Wider-Ziel-Wirkung vorschwebt, ein Ereignis freiwillig, welches niemals eine Soll-Folge-Verwirklichung ist. Deshalb wurde